

Richtlinien für die Verleihung des Stadtschreiber-Stipendiums für Lyrik der Universitätsstadt Tübingen

Die Universitätsstadt Tübingen vergibt einmal jährlich ein Stadtschreiber-Stipendium. Das Arbeitsstipendium wird einem/r Lyriker/in zuerkannt. Eine Jury entscheidet über den möglichen Preisträger. Das Stipendium soll es Autorinnen und Autoren ermöglichen, ohne Zeitdruck und ohne materiellen Zwänge in einem inspirierenden Arbeitsumfeld an ihrem aktuellen Schreibprojekt zu arbeiten. Gerade in einer Stadt wie Tübingen mit einer langen, reichen und vielfältigen literarischen Tradition, aber auch mit einer lebendigen zeitgenössischen Literaturszene, passt das Stadtschreiber-Stipendium in ganz besonderer Weise.

§ 1

Der Titel Stadtschreiber / Stadtschreiberin und das damit verbundene Stipendium wird jeweils für drei Monate vergeben (2010 für Oktober, November, Dezember; ab 2011 für April, Mai, Juni jeden Jahres).

§ 2

Die Wahl trifft eine von der Universitätsstadt Tübingen benannte Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:

die den Stadtschreiber betreuende Mitarbeiterin des Fachbereichs Kultur,
die Leiterin des Studios Literatur und Theater an der Universität Tübingen,
ein Mitglied des Verbandes deutscher Schriftsteller Baden-Württemberg,
ein Lyriker / eine Lyrikerin, die von der Universitätsstadt Tübingen benannt wird,
ein Mitglied des Lehrkörpers des Deutschen Seminars der Universität Tübingen.

Die Leitung des Fachbereiches Kultur sitzt der Jury vor, sie beruft die Zusammenkünfte ein und leitet die Sitzungen. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Jury entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und eigenverantwortlich. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Reisekosten der Jury-Mitglieder, die außerhalb Tübingens leben, werden vom Fachbereich Kultur übernommen.

§ 3

Mit der Verleihung des symbolischen Amtes des Tübinger Stadtschreibers / der Tübinger Stadtschreiberin ist ein Stipendium in Form eines monatlichen Geldbetrages in Höhe von 1.000 Euro, sowie die kostenlose Bereitstellung einer möblierten Wohnung (inklusive Nebenkosten) verbunden. Die Zweizimmerwohnung liegt im ersten Stock des ehemaligen Aufsehergebäudes am historischen Stadtfriedhof, der die Ruhestätte berühmter Literaten wie Hölderlin und Uhland ist.

Die technische Ausstattung der Wohnung besteht aus PC, Drucker und Internet-Anschluss. Wasch- und Spülmaschine sind ebenfalls vorhanden.

Die Kosten für An- und Heimreise (einmalig) werden vom Fachbereich Kultur übernommen

§ 4

Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber steht für mindestens zwei literarische Veranstaltungen im Rahmen der kulturellen Arbeit der Stadt zur Verfügung und erhält dafür kein Honorar. Die Universitätsstadt Tübingen befürwortet die Teilnahme der Stadtschreiberin/des Stadtschreibers am literarischen Leben der Stadt (Schulen, workshops etc.). Weitere Lesungsauftritte (z.B. im Rahmen des Tübinger Bücherfestes) sowie Leitung von Schreibwerkstätten als Wochenendkompaktseminar am „Studio Literatur und Theater“ werden – auch als zusätzliche Verdienstmöglichkeit – angestrebt. Es ist im Interesse der Universitätsstadt Tübingen, dass die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber während ihres/seines Aufenthaltes ein Gedicht über Tübingen verfasst.

Die öffentlichen und städtischen Aktivitäten und Kooperationen mit Dritten werden mit dem Fachbereich Kultur abgesprochen und von diesem koordiniert. Die städtische Pressereferentin übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit in Gänze.

§ 5

Es wird erwartet, dass der die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber für die Zeit ihres/seines Stipendiums die Stadtschreiberwohnung als Wohnsitz wählt.

§ 6

Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber wird zu Beginn seines Aufenthaltes vom Fachbereich Kultur der Presse und Öffentlichkeit vorgestellt.

§ 7

Für die steuerliche Veranlagung ist jeder Stipendiat persönlich verantwortlich.

§ 9

Mit der Annahme des Stipendiums erklärt sich die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber mit diesen Richtlinien einverstanden.